

AG_STRAFGERICHT SST.2021.210 vom 20. Dezember 2022

Ag Strafgericht, 2022-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.210

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.210 du 20 décembre 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.210 del 20 dicembre 2022

Erwägungen

E. 7.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 und den Auslagen von Fr. 238.00 gesamthaft Fr. 2'238.00, werden zu 1/3 dem Beschuldigten mit Fr. 746.00 auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 7.2

Der Bund, vertreten durch die ESBK, wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'485.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen, unter Vorbehalt der Verrechnung. 8.

E. 7.3.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1 sowie 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 1.5.4; BGE 143 IV 373). Darauf kann verwiesen werden. Das Beschleunigungsgebot (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen.

E. 7.3.2

Wie bereits die ESBK in der Strafverfügung (Ziff. 12.3.3 auf S. 53) selber anerkennt, verstrich zwischen dem Versand des Schlussprotokolls am 19. Oktober 2017 bis zum Erlass des Strafbescheids vom 12. Dezember 2018 ein Zeitraum, in welchem ohne Grund keine Verfahrenshandlungen vorgenommen worden sind, was als unverhältnismässig lange zu werten ist und eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt. Nach Einsprache des Beschuldigten gegen den Strafbescheid wurde dem Beschuldigten mit Schreiben vom 10. April 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wechsel der Tatbestände gegeben, wovon der Beschuldigte am 23. April 2019 Gebrauch gemacht hat. Erst über ein Jahr später, am 26. August 2020, wurde die Strafverfügung erlassen. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche eine derartige Verzögerung rechtfertigen würden. Sodann ist zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils die Verjährungsfristen für die Vorwürfe in Dispositivziffer 4 der Strafverfügung (Tatzeitpunkt 2013/2014) beinahe vollständig verstrichen waren. Daher ist

- 21 - der beteiligten Verwaltung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorzuwerfen. Seit dem Erlass des Strafbescheids vom 12. Dezember 2018 und dem Entscheid des Obergerichts vom 20. Dezember 2022 vergingen vier Jahre, was auch in einer Gesamtbetrachtung als unverhältnismässig lange zu gelten hat und sich in einer

Verletzung des Beschleunigungsgebots nieder- schlägt und im Dispositiv festzustellen ist. Insgesamt liegt eine nicht mehr nur leicht wiegende Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, allerdings noch nicht in dem Ausmass, die einen Strafverzicht oder gar – wie vom Beschuldigten beantragt – die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würde. Vorliegend ist aufgrund der Schwere der Verletzung eine Reduktion der Strafe um einen Drittel angemessen.

E. 7.4

Zusammengefasst erachtet das Obergericht unter Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Busse in Höhe von Fr. 6'000.00 dem Verschulden und den persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten für angemessen. Für den Fall, dass er die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten festzusetzen (vgl. zum Umwandlungssatz Art. 10 VStrR).

E. 8.1

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'060.00 werden zu 1/3 dem Beschuldigten mit Fr. 686.65 auferlegt.

E. 8.2

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens in Höhe von Fr. 7'244.50 werden zu 1/3 dem Beschuldigten mit Fr. 2'414.85 auferlegt.

E. 8.2.1

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB).

E. 8.2.2

Am 25. August 2014 fand am Wohnort des Beschuldigten am U-Weg in V. eine Hausdurchsuchung in Anwesenheit der Ehefrau des Beschuldigten statt. Dabei wurden in einer Jacke (in Kleiderschrank hängend) Fr. 6'000.00

- 22 - und Euro 800.00 beschlagnahmt (UA Ord. 2 act. 185). Die Vorinstanz und die ESBK gingen davon aus, dass diese Vermögenswerte der Ehefrau des Beschuldigten gehörten. Unbestritten ist, dass betreffend diese Vermögenswerte kein deliktischer Zusammenhang nachgewiesen werden konnte (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. 6.3.3, Strafverfügung, Ziff. 17.1, S. 59). Demnach sind diese Vermögenswerte der berechtigten Person, namentlich der Ehefrau des Beschuldigten E., herauszugeben. Für eine Verrechnung gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO bleibt unter diesen Umständen kein Raum.

E. 8.2.3

Anlässlich der Hausdurchsuchung an der Z-Strasse in S. am 25. August 2014 wurde ein Schlüsselkoffer U7740 beschlagnahmt, worin sich Fr. 9.10 befanden (UA Ord. 2 act. 195). Im Schlüsselkoffer befanden sich hauptsächlich Automaten Schlüsseln, daher liegt der Schluss nahe, dass dieses Geld von einem illegalen Automaten stammt und damit durch eine Straftat erlangt wurde. Ebenfalls zweifellos aus einer Straftat erlangt wurde die

Barschaft von insgesamt Fr. 230.00, welche sich in den Kassen der anlässlich der Hausdurchsuchung in der «C.» vom 9. Februar 2017 beschlagnahmten Glücksspielautomaten befand (UA Ord. 2 act. 279 ff.). Entsprechend wären diese Vermögenswerte gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen. Eine Verrechnung von eingezogenen Vermögenswerte mit Forderungen der Strafbehörden gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO fällt eigentlich – entgegen der Vorinstanz – ausser Betracht (vgl. dazu vorinstanzliches Urteil, E. 6.4.3.1), ansonsten könnte ein rechtskräftig Verurteilter seine Prozesskosten mit dem aus einer Straftat erlangten Geld tilgen. Allerdings wurde dieser Punkt nur vom Beschuldigten angefochten, weshalb das Verschlechterungsverbot greift und diese Vermögenswerte unter Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO zur Deckung der Prozesskosten zu verwenden sind, unter Vorbehalt der Verrechnung gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO.

E. 8.3

Der Bund, vertreten durch die ESBK, wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 9'140.85 (inkl. MwSt.) zu bezahlen, unter Vorbehalt der Verrechnung.

- 27 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdegiltigkeit ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 20. Dezember 2021
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Döbeli

E. 9.1

Der Beschuldigte ficht mit Berufung die angeordnete Ersatzforderung in Höhe von Fr. 16'100.00 an (Berufungserklärung Beschuldigter; Plädoyer Beschuldigter Berufungsverhandlung, Rz. 23 ff.).

E. 9.2

Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte

- 23 - nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen (Art. 70 Abs. 5 StGB; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts

E. 9.3

Auszugehen ist von der Tatsache, dass anlässlich der Hausdurchsuchung am 9. Februar 2017 um ca. 20.00 Uhr (vgl. UA Ord. 1 act. 147), wie bereits ausgeführt (vgl. oben E. 6.7.1), in den zwei sichergestellten Glücksspielautomaten U20033 und U20034 insgesamt Fr. 230.00 gefunden wurden (vgl. UA Ord. 1 act. 159). Unklar ist, wann die letzte Leerung der Kassen erfolgt ist, jedoch ist mit der ESBK ohne weiteres davon auszugehen, dass die Kassenleerung täglich vorgenommen wurde (Strafverfügung vom 26. August 2020, Ziff. 16.3). Sodann ist dieser Betrag heranzuziehen als täglicher Ertrag. Insgesamt ging die ESBK von 140 Betriebstagen aus. Dem ist beizupflichten: Nachdem der Beschuldigte selber angab, das Lokal «C.» seit sieben oder acht Monaten zu führen (UA Ord. 1 act. 163), der Polizei seit 2016 gemeldet wurde, dass in jenem Lokal illegale Glücksspiele angeboten werden und die Polizei aus eigenen Beobachtungen einen regen Betrieb im Lokal feststellen konnte (vgl. Berichtsrapport vom 17. Januar 2017), ist plausibel, dass die «C.» seit sieben Monaten in Betrieb war. Da der Beschuldigte sein Lokal noch nicht offiziell eröffnet hatte, habe er unregelmässige Öffnungszeiten gehabt (UA Ord. 1 act. 164). Nicht zu beanstanden ist daher die Annahme der ESBK, dass zur Schätzung des Spielertrages von fünf geöffneten Tagen pro Woche auszugehen ist (vgl. Strafverfügung, Ziff. 16.3). Bei einer konservativen Annahme von 28 Tagen pro Monat resp. 20 geöffneten Tagen, ergeben sich 140 Betriebstage. Damit beläuft sich der Ertrag aus den beiden Glücksspielautomaten auf Fr. 32'200.00. Die ESBK ist sodann zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen, dass dieser die Einnahmen aus den Glücksspielautomaten ususgemäss hälftig mit einem unbekanntem Aufsteller teilen müssen (vgl. Strafverfügung vom 26. August 2020, Ziff. 16.3). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschuldigte erzielte Gewinne aus den Glücksspielautomaten mit einer Drittperson teilen müssen, mehr noch, macht der Beschuldigte geltend, das Lokal inkl. der Laptops übernommen zu haben (UA Ord. 1 act. 165), was eher dafür sprechen würde, dass er auch die Glücksspielautomaten als deren Besitzer übernommen hat und vollumfänglich vom Gewinn profitieren kann. Zugunsten des Beschuldigten ist jedoch mit der ESBK von einer hälftigen Gewinnbeteiligung auszugehen, womit Gesamteinnahmen des Beschuldigten von Fr. 16'100.00 resultieren.

- 24 -

E. 9.4

Unter Berücksichtigung der eingezogenen Vermögenswerte im Umfang von Fr. 230.00 resultiert somit eine Ersatzforderung von Fr. 15'870.00, welche der Beschuldigte dem Staat zu leisten hat. Gestützt auf Art. 93 Abs. 1 VStrR fällt die Ersatzforderung dem Bund zu.

E. 10.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 97 Abs. 1 VStrR). Die ESBK unterliegt mit ihrer Berufung bezüglich der beantragten Schuldsprüche von zwei Sachverhalten vollumfänglich, während der Beschuldigte in geringem Ausmass (betreffend die Einziehung der Vermögenswerte der Ehefrau des Beschuldigten) obsiegt, mit seinem Hauptantrag (Freispruch von einem Sachverhalt) jedoch unterliegt. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Drittel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 10.2

Der anwaltlich vertretene Beschuldigte hat im Berufungsverfahren ausgangsgemäss Anspruch auf eine Entschädigung von 2/3 seiner Aufwendungen, die ihm für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte entstanden sind (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Kosten gehen zu Lasten des Bundes (Art. 101 VStrR i.V.m. Art. 99 Abs. 3 VStrR). Der Anwalt des Beschuldigten macht mit den anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Kostennoten insgesamt einen Aufwand von 21.65 Stunden geltend. Angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung und unter Berücksichtigung des gemäss § 9 Abs. 2bis AnwT anwendbaren Stundenansatzes von Fr. 220.00, der pauschalisierten (§ 13 AnwT) und praxisgemäss auf 3 % zu veranschlagenden Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7.7 % beträgt die richterlich festzusetzende Entschädigung gerundet insgesamt Fr. 5'225.00. Entsprechend ist der Bund zu verpflichten, dem Beschuldigten zwei Drittel dieses Betrages, also Fr. 3'485.00 als Parteientschädigung auszubezahlen, unter dem Vorbehalt der Verrechnung.

E. 10.3

Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich als zutreffend und bedarf keiner Korrektur (vgl. Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 97 Abs. 2 VStrR).

- 25 -

E. 11

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf - des mehrfachen Aufstellens von Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zwecke des Betriebs i.S.v. Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG («D.» in R. und Lokal an der Z-Strasse in S.; Anklageziffer 4); - des Organisierens und Betreibens des Glücksspiels Gold Roulette i.S.v. Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG (Anklageziffer 3). 3. Der Beschuldigte ist des Organisierens von Glücksspielen ausserhalb konzessionierter Spielbanken i.S.v. Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG schuldig («C.»; Anklageziffer 3). 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung der unter Ziff. 3 hiervor genannten Bestimmung sowie Art. 8 VStrR und Art. 10 Abs. 3 VStrR zu einer Busse von Fr. 6'000.00, ersatzweise drei Monate Freiheitsstrafe, verurteilt. 5. 5.1. (in Rechtskraft erwachsen) Gestützt auf Art. 69 Abs. 2 StGB werden folgende Gegenstände eingezogen: - Standautomat INTERNET U10004 - Standautomat INTERNET U10005 - Schlüsselkoffer U7740 inkl. Inhalt (Schlüssel) - diverse Automaten Schlüssel U21041 - 2 PC «Dell» U7742 und U7743 - USB-Stick U21122 (aus Schlüsselkoffer U7740) Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

- 26 - 5.2. Folgende Vermögenswerte werden aus der Beschlagnahme entlassen und der berechtigten Person, E. (Ehefrau des Beschuldigten), herausgegeben: - Fr. 6'000.00 - EUR 800.00. 5.3. Die folgenden Vermögenswerte - Fr. 9.10 aus Schlüsselkoffer U7740 - Fr. 140.00 Kasseninhalt des Gerätes U20033 - Fr. 90.00 Kasseninhalt des Gerätes U20034 werden zur Kostendeckung verwendet, unter Vorbehalt der Verrechnung. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Bund, vertreten durch die ESBK, eine Ersatzforderung von Fr. 15'870.00 zu bezahlen, unter Vorbehalt der Verrechnung. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.